



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569) i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636), und der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in der Sitzung am 05.09.2016 folgende

ABFALLSATZUNG (AbfS)

beschlossen:

I – ALLGEMEINES

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als **Grundstück** im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

II – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
 - e) Abfälle, die außerhalb der Gemarkung Langenselbold entstanden sind, unabhängig davon, ob sie im Hol- oder Bringsystem angedient werden.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Main-Kinzig-Kreis zu der vom Main-Kinzig-Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Main-Kinzig-Kreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zweck der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle, aus Haushalten, ein:
 - a) Papier, Pappe, Karton,
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle,
 - d) sperrige Gartenabfälle.
- (2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 und 240 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Für die Abfälle nach Abs. 1 a) sind außerdem Behälter in der Nenngröße 1.100 l zugelassen.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt in der Regel 14 – tägig eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. Die Entsorgung dieses Sperrmülls ist vorher anzumelden; der Abfuhrtermin wird dem Benutzungspflichtigen telefonisch mitgeteilt. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Der Magistrat kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall oder Metallabfall bestimmen und dies mit der Bekanntmachung der Abfuhrtage bzw. im Müllkalender mitteilen.

Abgeholt wird Sperrmüll nur von Grundstücken, wenn er rechtzeitig, am Vorabend der Abholung, vor dem Grundstück bereitgestellt worden ist. Die Sperrmüllabfuhr kann von jedem Haushalt viermal jährlich in Anspruch genommen werden.

- (4) Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1 d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Kompostierbare Gartenabfälle in Kunststoffsäcken sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Die Entsorgung dieser Gartenabfälle ist vorher anzumelden; die Anmeldung zur Abholung hat spätestens zwei Wochen vor dem Abholtermin lt. Müllkalender zu erfolgen. § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt sinngemäß.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle (ausschließlich aus Privathaushalten in Langenselbold) zur Verwertung:
 - a) Papier, Pappe und Karton,
 - b) Schrott und sonstige Metalle,
 - c) Sperrmüll in Kleinmengen,
 - d) Grünschnitt und Gartenabfälle, die aufgrund ihrer Menge nicht in die Biotonne passen
 - e) Entladungslampen (insbesondere Leuchtstoffröhren)
 - f) Kork (sauber – ohne Anhaftungen)
 - g) Kleinbatterien
 - h) Elektrokleingeräte

- (2) Für die in Abs. 1 a) - h) genannten Abfälle besteht Sammelmöglichkeit auf dem Wertstoffsammelhof in der Gottlieb-Daimler-Str. 5. Die Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen dort hin zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden auf dem jährlich erscheinenden Müllkalender bekannt gegeben.
- (3) Der Magistrat kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen davon betroffene Behälter nicht benutzt werden.
- (4) Entladungslampen (z. B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen Gase und Flüssigkeiten. Sie werden deshalb getrennt entsorgt.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 80 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
 - e) Müllsäcke 60 l und 70 l

Die unter a) – d) genannten Behälter werden in der Regel alle zwei Wochen entleert.

- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d.

§ 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die schwarz-grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, und in die grünen Behälter Papiere und Pappen.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Bei Befüllung der Abfallbehälter darf die maximale Gesamtgewichtsmenge von 100 Kilogramm bei Abfallbehältern von 80-240 Litern und bei Großbehältern von 1.100 Litern die maximale Gesamtgewichtsmenge von 400 Kilogramm je Behälter nicht überschritten werden.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem Bürgerbüro im Rathaus der Stadt zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 6 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeweilten Restmüllgefäße zugeweiht (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können bis zum dreifachen Volumen des Restmüllgefäßes zugeweiht werden.

- (9) Änderungen im Abfallgefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Gartenabfälle werden nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung (zwei Wochen vorher) bei der Stadtverwaltung beim Besitzer abgeholt, sie sind an den dafür vorgesehenen Einsammlungstagen und –zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Der Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und –terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereit zu stellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

§ 11 Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine (ausgenommen sperrige Abfälle - Sperrmüll) werden regelmäßig in einem Müllkalender, der jedem Haushalt vor Beginn eines Kalenderjahres zugestellt wird, mitgeteilt.
- (2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem Müllkalender auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen

der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

III – ABGABEN, GEBÜHREN UND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Personengebühr:
 - a) Gebührenmaßstab für zum Wohnen genutzten Grundstücke ist die jeweilige Zahl ihrer Bewohner und das maximale Volumen der Restmüllbehälter. Die Gebühr errechnet sich aus der entsprechenden Tabelle unter Heranziehung der Spalten I, III und IV.
 - b) Gebührenmaßstab für nicht zum Wohnen genutzte Grundstücke oder für gemischt genutzte Grundstücke (Wohnen und Gewerbe) ist das zugeteilte oder genutzte Behältervolumen für Restmüll. Es wird die höchste Gebühr erhoben, die sich unter Heranziehung der Spalten I, II, III und IV der entsprechenden Tabelle ergibt.

Tabelle A mit Teilnahme an der Bioabfalleinsammlung gültig ab 01.01.2017

I.	II.	III.	IV.	V.
Personenanzahl	Maximales Volumen Restmüllbehälter	Grundgebühr pro Jahr	Personengebühr pro Jahr	Gesamtgebühr pro Jahr
	in Liter	in EUR	in EUR	in EUR
1	1 × 80	95,07	29,90	124,97
2	1 × 80	95,07	59,80	154,87
3	1 × 80	95,07	89,70	184,77
4	1 × 80	95,07	119,60	214,67
5	1 × 120	142,60	149,50	292,10
6	1 × 120	142,60	179,40	322,00
7	1 × 80 + 1 × 120	237,67	209,30	446,97
8	1 × 80 + 1 × 120	237,67	239,20	476,87
9	1 × 240	285,20	269,10	554,30
10	1 × 240	285,20	299,00	584,20
11	1 × 80 + 1 × 240	380,27	328,90	709,17
12	1 × 80 + 1 × 240	380,27	358,80	739,07
13	1 × 80 + 1 × 240	380,27	388,70	768,97
14	1 × 80 + 1 × 240	380,27	418,60	798,87
15	1 × 120 + 1 × 240	427,80	448,50	876,30
16	1 × 120 + 1 × 240	427,80	478,40	906,20
17	2 × 240	570,40	508,30	1.078,70
18	2 × 240	570,40	538,20	1.108,60
19	2 × 240	570,40	568,10	1.138,50
20	2 × 240	570,40	598,00	1.168,40
21	2 × 240	570,40	627,90	1.198,30
22	1 × 80 + 2 × 240	665,47	657,80	1.323,27
23	1 × 80 + 2 × 240	665,47	687,70	1.353,17
24	1 × 80 + 2 × 240	665,47	717,60	1.383,07

I.	II.	III.	IV.	V.
Personen- anzahl	Maximales Volumen Restmüllbehälter in Liter	Grundgebühr pro Jahr in EUR	Personengebühr pro Jahr in EUR	Gesamtgebühr pro Jahr in EUR
25	1 × 120 + 2 × 240	713,00	747,50	1.460,50
26	1 × 120 + 2 × 240	713,00	777,40	1.490,40
27	3 × 240	855,60	807,30	1.662,90
28	3 × 240	855,60	837,20	1.692,80
29	3 × 240	855,60	867,10	1.722,70
30	1 × 1.100	1.307,18	897,00	2.204,18

Tabelle B ohne Teilnahme an der Bioabfalleinsammlung gültig ab 01.01.2017

I.	II.	III.	IV.	V.
Personen- anzahl	Maximales Volumen Restmüllbehälter in Liter	Grundgebühr pro Jahr in EUR	Personengebühr pro Jahr in EUR	Gesamtgebühr pro Jahr in EUR
1	1 × 80	77,01	24,22	101,23
2	1 × 80	77,01	48,44	125,45
3	1 × 80	77,01	72,66	149,67
4	1 × 80	77,01	96,88	173,89
5	1 × 120	115,51	121,10	236,61
6	1 × 120	115,51	145,32	260,83
7	1 × 80 + 1 × 120	192,52	169,54	362,06
8	1 × 80 + 1 × 120	192,52	193,76	386,28
9	1 × 240	231,01	217,98	448,99
10	1 × 240	231,01	242,20	473,21
11	1 × 80 + 1 × 240	308,02	266,42	574,44
12	1 × 80 + 1 × 240	308,02	290,64	598,66
13	1 × 80 + 1 × 240	308,02	314,86	622,88
14	1 × 80 + 1 × 240	308,02	339,08	647,10
15	1 × 120 + 1 × 240	346,52	363,30	709,82
16	1 × 120 + 1 × 240	346,52	387,52	734,04
17	2 × 240	462,02	411,74	873,76
18	2 × 240	462,02	435,96	897,98
19	2 × 240	462,02	460,18	922,20
20	2 × 240	462,02	484,40	946,42
21	2 × 240	462,02	508,62	970,64
22	1 × 80 + 2 × 240	539,03	532,84	1.071,87
23	1 × 80 + 2 × 240	539,03	557,06	1.096,09
24	1 × 80 + 2 × 240	539,03	581,28	1.120,31
25	1 × 120 + 2 × 240	577,53	605,50	1.183,03
26	1 × 120 + 2 × 240	577,53	629,72	1.207,25
27	3 × 240	693,03	653,94	1.346,97
28	3 × 240	693,03	678,16	1.371,19
29	3 × 240	693,03	702,38	1.395,41
30	1 × 1.100	1.058,82	726,60	1.785,42

Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 8 und von sperrigen Abfälle, sowie gefährlichen Abfällen in Kleinmengen abgegolten.

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 7,25 EUR für 70 Liter (Restmüll) und 0,50 EUR für 60 Liter (Windelsäcke) abgegeben.
- (4) Für die Auslieferung oder Abholung von Abfallgefäßen wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt für Gefäße der Größen

- a) 80, 120, 240 Liter 10,00 EUR
- b) 1.100 Liter 25,00 EUR

unabhängig von der Anzahl der transportierten Gefäße je Grundstück. Erfolgt der Gefäß austausch während der Öffnungszeiten des Wertstoffsammelhofes durch den Gebührenpflichtigen selbst oder dessen Beauftragten, ist dies gebührenfrei.

Die Gebühr nach § 15 Absatz 4 ist sofort bei dem Gefäß austausch bzw. bei Anlieferung im Voraus fällig.

- (5) Gebühren für Bauschutt und Sperrmüll in Kleinen, haushaltsüblichen Mengen bei Anlieferung im Wertstoffsammelhof

- a) Bauschutt im Bringsystem

bis max. 0,5 m ³ je Anlieferung	5,00 EUR
PKW-Anhänger (max. Größe 2,5m x 1,5 m)	10,00 EUR
Eimer (max. 15 l)	1,00 EUR

- b) Sperrmüll im Bringsystem

pro Couch	10,00 EUR
pro Couchgarnitur	25,00 EUR
pro Teppich	5,00 EUR
pro Stuhl/Sessel	5,00 EUR
pro Anhängerladung (max. Größe 2,5 m x 1,5 m)	25,00 EUR
Kleinstmengen (Einzelteile)	2,50 EUR

- (6) Für die Bemessung der Personengebühr sind die Verhältnisse auf den anschlusspflichtigen Grundstücken jeweils zum 01. eines Monats maßgebend.
- (7) Auf Antrag können Grundstücke, auf denen nachweislich eine wesentlich geringere entsorgungspflichtige Abfallmenge, als nach Ziffer II der Tabelle in Abs. 2 unterstellt, anfällt, widerruflich in die nächst niedrigere Gebührenstufe nach Ziffer II in Verbindung mit Ziffer III der vorgenannten Tabelle eingestuft werden.
- (8) Bei Sonderveranstaltungen (Feste, Märkte u. ä.) sind einmalige Sonderleerungen möglich. Die Gebühr beträgt 1/48 der Jahresgebühr nach Abs. 2 b).

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. Abmeldung. Stichtag ist der jeweils 15. des Monats.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr nach § 15 Abs. 5 ist sofort bei Anlieferung im Voraus fällig.
- (5) Guthaben unter 10 EUR werden mit ausstehenden Fälligkeiten verrechnet.
- (6) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt
 - a) bei erstmaliger Antragstellung / 20,00 EUR
 - b) bei beantragter Verlängerung / 10,00 EUR
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,
 - d) entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet, oder mechanische/maschinelle Einschlämmung, Einstampfung oder Verpressung durchführt bzw. durchführen lässt.
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - h) entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - i) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,

- j) entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 - l) entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
 - m) entgegen § 6 Abs. 2 den Anweisungen des Personals des Wertstoffsammelhofes nicht Folge leistet,
 - n) entgegen § 9 Abs. 3 vorsätzlich die festgelegte Maximal-Gesamtgewichtsmenge nicht einhält.
 - o) entgegen § 6 Abs. 3 die Behälter außerhalb, der am Container angebrachten Einfüllzeiten befüllt.
 - p) entgegen § 3 Abs. 2 e Abfälle andient, die nicht innerhalb der Gemarkung von Langenselbold angefallen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. a) – k) können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. l) – p) mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 10.11.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Langenselbold, den 12.09.2016

Der Magistrat der Stadt Langenselbold



Jörg Muth
Bürgermeister

